

ORTSSATZUNG

der Stadt Neunkirchen (Saar) über besondere Anforderungen an Werbeanlagen in den Arkaden der Lindenallee

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15.01.1964 in der Fassung vom 10.09.1968 (Amtsblatt 1968, S. 689) sowie des § 113 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt 1965, S. 529) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neunkirchen (Saar) vom 14.05.1969 und mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutze der baugestalterischen Absicht in der Arkadenstraße der Lindenallee vom Eckhausanwesen Bahnhofstraße 51 bis 53 bis zum Anwesen Lindenallee 13 einschließlich, werden die nachstehenden besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen aufgestellt.

§ 2

Abmessungen und Abstände

In den Arkaden der Lindenallee können die dort ansässigen Firmen Lichtwerbetransparente nach folgenden Richtlinien aufhängen:

- a) Die Abmessungen werden einheitlich wie folgt festgelegt: Höhe 0,40 m, Länge 2,00 bis 2,30 m (siehe Abschnitt d), Stärke 0,20 m;
- b) Der Abstand zwischen Bürgersteig-Oberkante und Transparent-Unterkante beträgt einheitlich 2,70 m;
- c) Der Abstand zwischen den einzelnen Arkadentransparenten muss mindestens 6,00 m betragen;

- d) Das Arkadentransparent muss mit einem Mindestabstand von 0,50 m von der Hauswand bzw. den Schaufenstern und 0,50 m von der Innenkante der Arkadenstützen angebracht werden.

§ 3

Äußere Gestaltung

- (1) Die Transparentkästen sind als einfache Rechteckkästen zu konstruieren und mit zwei geraden Pendeln abzuhängen.
- (2) Als Untergrundfarbe soll weiß verwendet werden. Beschriftung und Firmenzeichen können farbig gestaltet sein.
- (3) Wechselndes Licht, z. B. Phasenschaltung oder laufendes Licht, ist nicht zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 LBO.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 15.07.1969

Regitz, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Abl: 04.08.1969

in Kraft getreten am: 05.08.1969